

**Richtlinien für die Förderung gruppenspezifischer Kulturarbeit im Rahmen eines  
gemeinnützigen Kulturfonds (Auszahlung alle 2 Jahre ab 2012)**

**1 Vorbemerkung**

Zur Förderung gruppenspezifischer Kulturarbeit stellt der Kreis Wesel Mittel zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Beteiligung von Sponsoren erwünscht. Dies ist jedoch keine Förderungsvoraussetzung.

**2 Gegenstand der Förderung**

2.1

Es sollen Projekte gefördert werden, die sich gemeindeübergreifend entwickeln können.

2.2

Neue kulturelle Initiativen werden vorrangig gefördert.

2.3

Eine finanzielle Förderung kann nur im Rahmen der vom Kreis Wesel beschlossenen Haushaltsmittel gewährt werden. Auch bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Förderung.

**3 Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für eine Förderung sind

- dass die Gruppe ihre Gemeinnützigkeit nachweist oder ihre Arbeit in diesem Sinne definiert
- dass es sich um gruppenspezifische Kulturarbeit im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinien handelt.

**4 Art der Förderung**

4.1

Eine Höchstgrenze des Förderbetrages wird nicht festgelegt.

4.2

Die Förderung setzt Eigenleistungen voraus. Eigenleistungen können auch durch Sponsoren aufgebracht werden.

**5 Förderungsverfahren**

5.1

**Die Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kreis Wesel bis zum 01.10.2011 (2013, 2015, 2017...) für die beiden Folgejahre zu stellen.**

5.2

Antragsberechtigt sind Gruppen im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinien.

5.3

Neben den üblichen Daten wie Name, Anschrift, Konto-Nr. des verantwortlichen Projektleiters/der verantwortlichen Projektleiterin sind dem Antrag beizufügen:

- eine Projektbeschreibung unter Würdigung der unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen
- ein nach Einzelpositionen aufgestellter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere Gesamtkosten, Eigenleistungen, eigene Sponsorengelder und nicht gedeckte Kosten.

5.4

Kommen die beantragten Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller/von der Antragstellerin zurückgezahlt werden.

5.5

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

**6 Vergabe der Fördermittel**

**Über die Vergabe der jährlichen Fördermittel entscheidet nach Vorberatung durch den Arbeitskreis zur Vorbereitung von Kulturveranstaltungen des Kreises Wesel der Schul-, Kultur- und Sportausschuss möglichst in seiner jeweils letzten Sitzung im Antragsjahr für die beiden Folgejahre. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.**